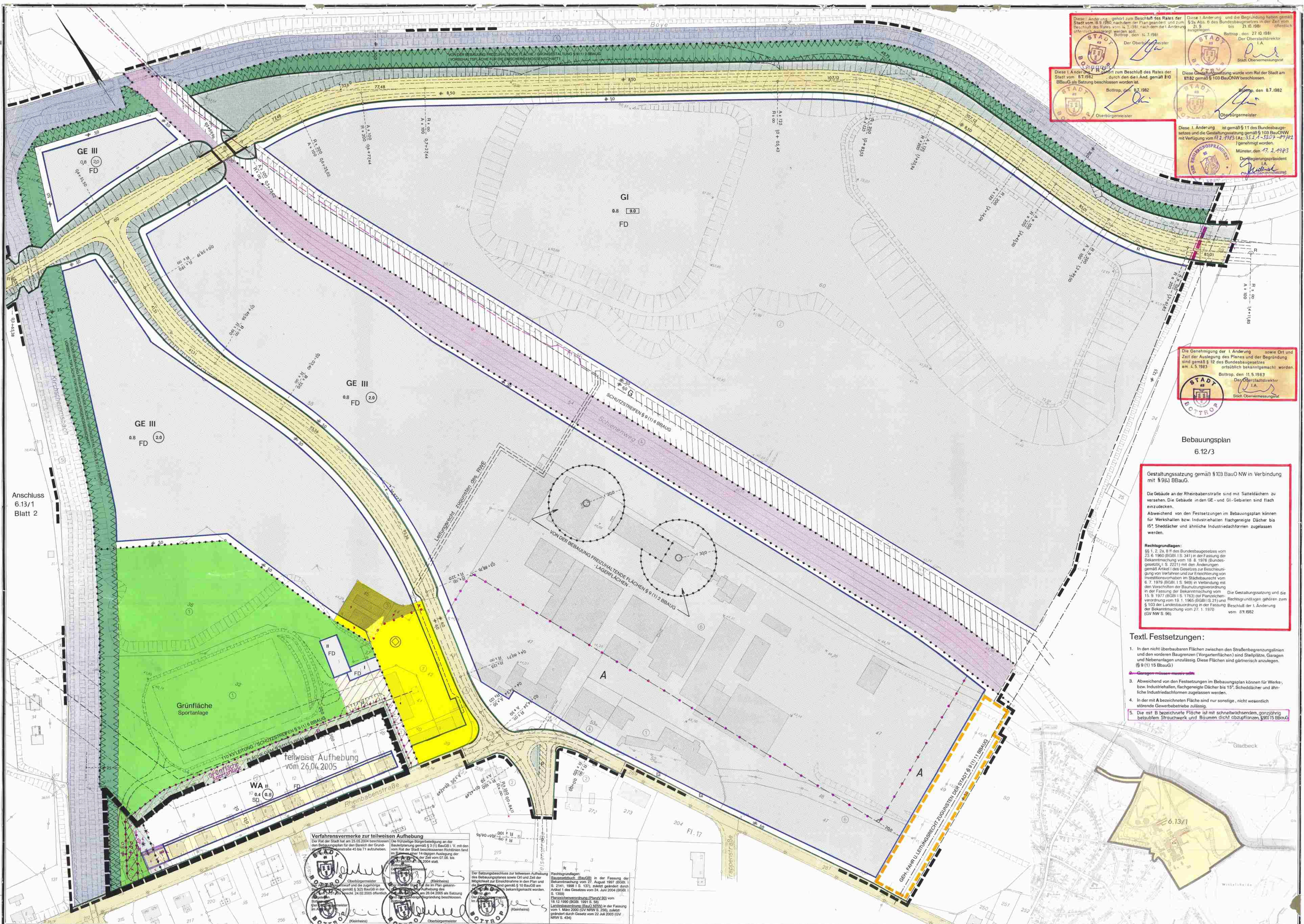




Diese Änderung...
Der Oberbürgermeister
Botrop, den 17.10.1981
Der Oberstadtdirektor
Stadtobervermessungsamt

Diese Änderung...
Der Oberbürgermeister
Botrop, den 17.10.1981
Der Oberstadtdirektor
Stadtobervermessungsamt

Diese Änderung...
Der Oberbürgermeister
Botrop, den 17.10.1981
Der Oberstadtdirektor
Stadtobervermessungsamt

Die Genehmigung der 1. Änderung...
Der Oberstadtdirektor
Stadtobervermessungsamt
Botrop, den 11.5.1983

Gestaltungssatzung gemäß § 103 BauO NW in Verbindung mit § 9(4) BBauG.

Die Gebäude an der Rheinabensstraße sind mit Satteldächern zu versehen. Die Gebäude in den GE- und GI- Gebieten sind flach einzudecken.

Abweichend von den Festsetzungen im Bebauungsplan können für Werkshallen bzw. Industriehallen flachgeneigte Dächer bis 15° Schrägdächer und ähnliche Industriedachformen zugelassen werden.

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 26, 34 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.6.1976 (Bundesgesetz, I. S. 2221) mit den Änderungen gemäß Artikel I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 249) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) der Flächennutzungsverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) und § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96).

- Textl. Festsetzungen:**
- In den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den vorderen Baugrenzen (Vorgartenflächen) sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen unzulässig. Diese Flächen sind gärtnerisch anzulegen. (§ 9 (1) 15 BauO)
 - Abweichend von den Festsetzungen im Bebauungsplan können für Werks-, bzw. Industriehallen, flachgeneigte Dächer bis 15° Schrägdächer und ähnliche Industriedachformen zugelassen werden.
 - In der mit A bezeichneten Fläche sind nur sonstige, nicht wesentliche abstriche Gewerbetriebe zulässig.
 - Die mit B bezeichnete Fläche ist mit schnellwachsendem, ganzjährig belaubtem Strauchwerk und Bäumen dicht abzufüllen. (§ 9 (1) 15 BauO)

Verfahrensvermerk zur teilweisen Aufhebung
Der Rat der Stadt hat am 25.05.2004 beschlossen: Die funktionale Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB i. V. mit den Vorschriften der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) wird im Rahmen der 14-tägigen Auslegung der Bauleitplanung gemäß § 10 BauGB am 26.04.2005 als Satzungsantrag in der Sitzung des Rates der Stadt am 26.04.2005 als Satzungsantrag beschlossen.

Rechtsgrundlagen:
Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 18.12.1960 (BGBl. 1961 S. 58) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) der Flächennutzungsverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) und § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96).

Bebauungsplan 6.13/1

für den Bereich zwischen Kirchschmmsbach, der Boye, der Piesbecke, der Rheinabensstraße, einschliesslich der projektierten Verkehrsfläche zwischen Kirchschmmsbach und der Gladbecker Strasse, sowie dem Einmündungsbereich Velsenstrasse / Rheinabensstrasse.

Blatt 1 Flur 14, 15, 17, 18
Maßstab 1:1000

Grundriß
1. Ausfertigung

Der Bebauungsplan besteht aus:
2 Blättern Grundriß
6 Blatt Eigentümerverzeichnis
38 Blatt Höhenlinie
Anlage: 1 Blatt Begründung

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom Oktober 1975

Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Topograph. Umrisslinien

vorhandene Gebäude
Ild Nr. im Eigentümerverzeichnis

Nachrichtliche Übernahmen
Grenze der Verbandsgrünfläche
Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Festsetzungen des Bebauungsplanes
Begrenzungslinien
Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung
überbaubare Fläche
Wohnbaufläche
WS Kleinsiedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
Gewerbliche Baufläche
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet

Bauweise
offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise
Baugrundstück für den Gemeinbedarf
Flächen für Land- und Forstwirtschaft
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen
SD
Öffentliche Parkflächen
Stellplatz
Gemeinschaftsstellplatz
Garage
Öffentliche Grünflächen
Strassenbegleitgrün

Sonstige Signaturen
Straßenachse
Messungslinie
Bahnfläche
Wasserfläche

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 26, 34 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.6.1976 (Bundesgesetz, I. S. 2221) mit den Änderungen gemäß Artikel I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 249) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) der Flächennutzungsverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) und § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96).

Für die städtebauliche Planung:
Bauleitplan
Städtebauleitplan
Teilbauleitplan

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Botrop, den 30.4.1976
Der Oberstadtdirektor
Stadtobervermessungsamt

Dringlichkeits- / Hauptauschuss
Dieser Planentwurf gehört zum Bebauungsplan der Stadt von 4.5.1976, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgestellt werden soll.
Botrop, den 21.5.1976
Der Oberbürgermeister
Stadtobervermessungsamt

Unter Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 31. Mai 1976 bis 30. Juni 1976 öffentlich ausgestellt.
Botrop, den 7. Juli
Der Oberstadtdirektor
Stadtobervermessungsamt

Die 1. Änderung ist während der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen vom Rat der Stadt am 22.3.1977 beschlossen worden.
Botrop, den 22.3.1977
Der Oberbürgermeister
Stadtobervermessungsamt

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 22.3.1977, durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Botrop, den 22.3.1977
Der Oberbürgermeister
Stadtobervermessungsamt

Dieser Plan hat den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen.
Die Zustimmung und die gutachtliche Äußerung sind zu diesem Bebauungsplan am 27.3.1975 erteilt worden.
Essen, den 14.4.75
Der Vorstandsdirektor
Stadtobervermessungsamt

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verlegung vom 14.4.1977 (AZ: 35.1.1-5207-46/77) genehmigt worden.
Münster, den 24.4.1977
Der Regierungspräsident
Stadtobervermessungsamt

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 16.7.77 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Botrop, den 16.7.77
Der Oberstadtdirektor
Stadtobervermessungsamt